

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Vorwort des Verfassers als Einleitung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

Vorwort des Verfassers

als

Einleitung.

Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber etwas zu denken, als von uns selber, sondern daß wir tüchtig sind ist von Gott; welcher auch uns tüchtig gemacht hat das Amt zu führen des Neuen Testaments, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes; denn der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. So aber das Amt, das durch die Buchstaben tödtet und in die Steine gebildet ist, Klarheit hatte, also daß die Kinder Israel nicht konnten ansehen das Angesicht Moses, um der Klarheit willen seines Angesichts, die doch aufhöret: wie sollte nicht vielmehr das Amt, das den Geist giebt, Klarheit haben? Denn so das Amt, das die Verdammniß predigt, Klarheit hat; vielmehr hat das Amt, das die Gerechtigkeit predigt, überschwängliche Klarheit.

Paulus. 2. Cor. 3, 4—9.

Ein besseres Wort zur Einleitung in eine Schrift, welche das geistliche Amt der christlichen Kirche zum Gegenstande hat, läßt sich wohl nicht finden. Dieser apostolische Spruch nennt Alles, was zur Erklärung des Wortes „geistlich“ im evangelischen Sinne dienen kann: das Abhängigsein vom heiligen Geiste oder das lebendige Bewußtsein des ihm Angehörens mit allen Gaben und Kräften; das Freisein von dem Gesetze des Buchstabens durch den Drang innerer Erfahrung; das Milde, Versöhnende, unwiderstehlich Gewinnende; das Ernste, Ruhige, Weltverläugnende; kurz das Zeugniß des heiligen Geistes, was der Mensch sich nicht erlernen kann, sondern erleben muß.

Der wahre Geistliche wird diesem nach geboren, sei es nun durch die angeborene, eigenthümliche Richtung und Neigung seines inneren Wesens, sei es durch die besondere Führung des Herrn in seinem Leben.

Beides tritt uns in der Geschichte der Heroen unserer evangelisch-lutherischen Kirche deutlich entgegen:

Wenn Melancthon sagt: *Ego mihi ita conscius sum, nunquam aliam ob causam tractavisse theologiam, nisi ut me ipse emendarem!* *) so liegt darin klar diese frühe geistliche Richtung seines Wesens vor Augen.

*) Ich bin mir bewußt, daß ich nie aus einem andern Grunde die Theologie studirt abe, als um mich selbst zu bessern.

Das können gewiß nicht viele von sich sagen, sondern müssen bekennen, daß sie andre Gründe zur Wahl ihres Berufes geführt haben und sie erst später, vielleicht erst durch die rückwirkende Kraft der Seelsorge, zu dieser geistlichen Richtung bei ihrem Studium gekommen sind.

Auch Luther kam viel später dahin durch die besondere Führung des Herrn, und er hatte heiße Kämpfe zu bestehen, ehe er ein Geistlicher wurde nach dem Herzen Gottes. Zwar lag in ihm das fromme Gemüth, die reiche Kraft, der helle Geist, das tiefe Gefühl, die lebendige Phantasie, die redliche, muthige Seele; aber die wahrhaft evangelisch-geistliche Richtung mußte Gott erst durch seine besondere Führung hinzuthun.

„Ich erinnere mich,“ schreibt er an seinen tröstenden Freund Staupis, „daß unter Deinen Gesprächen, durch die mich Christus oft wunderbar tröstete, auch einst die Rede auf das Wort „Buße“ kam, und ergriffen von Mitleid mit so vielen unruhigen Gewissen vernahm ich wie ein Wort vom Himmel von dir das Wort, daß die Buße von der Liebe zu Gott anfangen müsse. Ich verglich es mit der Schrift, es stimmte überall damit überein, und wie es früher kein herberes Wort für mich als das Wort Buße gab, so wurde dies mir nun das erfreulichste.“

Wie diese beiden Männer, Melancthon und Luther, die geistverwandten Nachfolger eines Johannes und eines Paulus, uns den Weg zur wahren Geistlichkeit zeigen und ihre Erwählung durch den Herrn zur Erneuerung Seiner christlichen Kirche jedem klar ist, so sind sie auch ihren Dienern im Amte der Erbauung vereint ein geistliches Vorbild und zeigen den Weg, auf welchem allein zu gewinnen ist der Berufstrieb zur Predigt der Gerechtigkeit, die gewaltig bittet: Laßt euch versöhnen mit Gott! (2. Cor. 5, 20. 1. Joh. 3, 1.) das intuitive Verständniß der Schrift, die wahre Weihe wissenschaftlicher Forschung (1. Joh. 2, 27. 1. Cor. 2, 12—14); die erziehende Methode geistlicher Seelsorge, die zugleich verwundet und heilt, straft und versöhnt (Gal. 6, 1. Joh. 21, 15—17); der richtige Tact, wie im Umgange mit der Welt, so auch in ihrer Behandlung und Bekämpfung (2. Tim. 4, 2—5. 1. Cor. 9, 22).

Pastoralvorschriften und Instructionen, als dem Leben und der Erfahrung entnommene und von den Verhältnissen gebotene Regeln, vermögen das nie zu geben, obgleich sie von den Geistlichen auch wohl zu beachten und zu studiren sind. Die rechten Lehrer sind Geschichte, Selbsterfahrung und Umgang mit Erfahrenen, denn das geistliche Amt, wenn auch durch bestimmte Ordnungen, Verfassungen, Gesetze und Vorschriften in seiner Thätigkeit nach Umfang, Inhalt und Ziel begränzt, geregelt und gerichtet, ist doch das freieste Amt, ein Amt des Geistes, des Lebens, was viel mehr zu thun hat, als vorgeschrieben ist, neben der Kirchenordnung eine Heilsordnung hat, und neben der Zeitkirche, der Landeskirche eine Normalkirche, die Kirche der Offenbarung. Weit entfernt von dem bereits verurtheilten Wahngedanken, „daß auch die Vernunft eine Kirche zu construiren vermöge“ — welchen der Rechtslehrer Richter die Spitze nennt, in welcher die Ueberhebung des Menschengenies ausgeht — ist der Blick des Geistlichen in seinem verfaßlichen Streben auf diese Normalkirche gerichtet, verkennt aber nicht, daß sie ihre Zeitgestalt haben muß und seine Hauptauf-

gabe ist, an den Menschen der Zeit zu arbeiten, damit eine immer bessere Gestalt zugänglich und verfaßlich möglich werde, bis dann endlich der Normalzustand und damit die wahre Union erreicht werde. (Joh. 17, 21.)

Die evangelisch-lutherische Kirche ist nicht der Ansicht, daß sie diesen Zustand erreicht habe, sondern nur, daß sie ihm am nächsten stehe, und die Oldenburgische Landeskirche als Theil der evangelisch-lutherischen Kirche (K.-Verf.-Ges. Art. 1) sucht, stehend auf dem Grunde der heiligen Schrift, in Uebereinstimmung zu bleiben mit den Bekenntnissen der Deutschen Reformation, vornämlich der Augsburgerischen Confession, und diesem Bekenntniß in Verfassung und Kirchenordnung Gestalt zu geben.

Die Bekenntnisse der Deutschen Reformation sind für die evangelisch-lutherische Landeskirche die Rechtsquellen für die innere Religion in ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift. Sie sind folgende: 1) die Augsburgerische Confession von 1530 und 2) ihre Apologie von 1531; 3) das Apostolische Symbolum vom 1. bis 3. Jahrhunderte; 4) das Nicäische Bekenntniß von 325; 5) das Athanasianische vom 5. bis 7. Jahrhunderte; 6) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 7) und 8) der große und kleine Catechismus Luthers von 1529; 9) die Concordienformel von 1580. *)

In Uebereinstimmung mit diesen Bekenntnissen, namentlich nach Anleitung der Augsb. Confession (Art. 87 des K.-Verf.-Ges.) hat der Oldenburgische Geistliche die Lehren der heiligen Schrift zu verkündigen. Die Verkündigung und laute Approbation abweichender Lehren ist Pflichtverletzung.

Für die äußere Religion gelten in der evangelisch-lutherischen Kirche noch jetzt im Allgemeinen: 1) das Corpus juris Canonici in subsidiärer Rechtskraft, soweit es nicht mit den Religionsprincipien der protestantischen Kirche und den unveräußerlichen Rechten des allgemeinen Staats- und Privatrechts, oder mit den Kirchenverfassungen und den einheimischen Gesetzen und Verordnungen, denen es stets weichen muß, collidirt; **) 2) die Schlüsse der evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) (cf. Eb. Chr. Wilh. Schaurath. Regensb. 1751. 52), wo und insoweit dieselben Landesherrliche Promulgation erhalten haben und nicht durch spätere Gesetze abrogirt sind; 3) auch haben noch verbindliche Rechtskraft die universellen kirchlichen Vorschriften des Deutschen Reichs: a) im Passauischen Vertrage von 1552, b) dem Augsb. Religionsfrieden von 1555, c) dem Westphälischen Frieden von 1648, d) der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1792, e) dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803. Die ver-

*) Die zwei Hauptsymbole der reformirten Kirche sind: 1) der Heidelberger Catechismus von 1563; 2) die Decrete der Dortrechter Synode von 1619.

**) Von den geschriebenen Rechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte ist nichts auf unsere Zeit gekommen, da die neuere Kritik die Apostolischen Canones, die Apostolischen Constitutionen und das Werk Dionisii des Areopagiten für unächt erklärt hat, desto mehr aus den späteren Jahrhunderten an Concilienschlüssen, Kaiserdecreten und päpstlichen Decretalen. — Ueber die Symbole ist zu vergleichen des freisinnigen Kirchenrechtslehrers Georg v. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen K.-R. §. 13.

bindliche Kraft dieser Reichsgesetze besteht aber nur als und soweit sie zugleich grundgesetzliche Bestandtheile der einzelnen Landesverfassungen waren und geblieben sind, die Landesherren ihre Erfüllung zugesichert und die Deutsche Bundesacte von 1815 sie nicht aufgehoben hat. (Cf. C. F. Glück praecogn. jurisprud. eccl. §. 17. Klübers öffentliches Recht. §. 50. 51.) 4) die Bundesacte von 1815 und die neueren Bundesbeschlüsse.

Die besonderen Kirchenordnungen, Verfassungen, Gesetze und Erlasse in den einzelnen evangelischen Ländern weichen sehr von einander ab, denn theils sind in Rücksicht der Religion besondere Grundgesetze errichtet, oder den Grundgesetzen besondere Abschnitte hierüber einverleibt (cf. Old. St.-Gr.-Ges. von 1852 Art. 32—37. 74—91), theils sind über die Organisation der Kirche allenthalben besondere Kirchenordnungen und Verfassungen eingeführt (cf. Old. K.-Verf. von 1853), auch gelten noch überall die älteren Landeskirchengesetze, welche nicht durch Verfassungen und Verordnungen späterer Zeit aufgehoben sind. *)

Neben den geschriebenen positiven Gesetzen gilt aber auch bei kirchlichen Entscheidungen, wo die positiven Gesetze fehlen, Herkommen, Analogie und Naturrecht.

Alle kirchlichen Rechtsquellen gelten nach folgendem gleichfalls zu Recht bestehendem Verhältnisse: 1) dem göttlichen Gesetze weichen alle menschlichen Anordnungen, wenn nicht die Reception — als der alleinige Grund ihrer Verpflichtkraft — die höchste Staatsgewalt zur Derogation (jedoch ohne Gewissenszwang) berechtigt (cf. Dav. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. §. 119); 2) das kanonische Recht prävalirt vor dem römischen allgemein, nur darf es nicht mit dem Wohle des Staats, den Rechten der höchsten Gewalt und dem unbezweifelten Gerichtsgebrauch collidiren (cf. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen Kirchenrechts. §. 52. J. H. Böhmer Prot. K.-R. B. 1. Tit. 2. §. 36); 3) das positive Recht prävalirt vor Herkommen und Analogie; 4) gemeines Recht tritt ein, wo keine particulare Landesverordnung oder Herkommen entscheidet (Corp. C. 3. n. 41. S. 37).

Für die Oldenburgische Landeskirche kommen aus der älteren und neuen Particulargesetzgebung in der folgenden Schrift zur Berücksichtigung:

I. Das Corpus Constitutionum Oldenb. Selectarum mit den Supplementen I. II. und III., gesammelt von Joh. Christoph v. Detken (den 3. Supplementband lieferte Canzleiaffessor J. H. Schloifer). Das Hauptwerk reicht bis 1722, die Supplemente bis 1775. Dem 3. Supplemente ist Seite 477 eine Nachlese beigelegt. Die Kirchen-, Schul- und Armensachen stehen in erster Abtheilung dieser Sammlungen.

II. Die Verzeichnisse I. II. III. der im Herzogthum Oldenburg seit 1. September 1775 bis 8. März 1811 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen nach ihrem summarischen Inhalte vom Consisto-

*) Den Anfang einer Sammlung der partic. Gesetze machte J. J. Moser Corp. jur. Ev. Züllichau, 1737; Joh. Andr. Schmidt. Helmstedt, 1718; Herm. Caspar König Bibliot. Agendorum. Zelle, 1726. M. C. G. Moser begann 1832 ein allgemeines Verordnungsblatt.

rialrath Lenß gesammelt. Verz. I. reicht bis 1793. Verz. II. bis 1801. Verz. III. bis 8. März 1811. (Auch Zever besitzt zwei Verzeichnisse der Verordnungen von 1791 bis 1813 und von 1814 bis 1835, welche nicht in die officielle Gesefsammlung des Herzogthums Oldenburg aufgenommen sind.)

III. Für die Zeit vom 4. März 1811 (der Eidesentbindung durch Landesherrl. Erklärung) bis zum 1. December 1813 (des Wiederbesitznahmepatents des Herzogs) sind die einzelnen Consistorial- und Präfecturerlasse benutzt worden.

IV. Mit dem Landesherrlichen Patente vom 1. Decbr. 1813 beginnt eine Gesefsammlung, welche seit 1845 durch einzelne Gesefblätter bei den wöchentlichen Anzeigen fortgeführt wird und bereits bis zum XV. Bande angewachsen ist.

V. Seit 1849 erscheinen die kirchlichen Gesetze und Verordnungen abgefordert in eigenen Gesef- und Verordnungsblättern, welche den einzelnen Kirchenrätthen mitgetheilt werden. (K.-Gesefbl. I. Bd. Nr. 3.)

Sammlungen der zerstreuten kirchlichen Verordnungen sind drei vorhanden: 1) ein Pastorale von Johann Conrad Probst, Past. zu Strückhausen, ed. 1746; 2) das Oldenb. Particularrecht von C. F. Strackerjan (begonnen von v. Salem, Siegen u. Gramberg) ed. 1804; 3) ein Pastorale vom Generalsup. Hollmann ed. 1820. Das Pastorale von Probst hat nur Werth in Betreff der Abrechnungen nach dem Gnadenjahr; der vollständige Titel ist: Johann Conrad Probst, Pastors zu Strückhausen, Pastorale, oder Auszug aus königlichen allerhöchsten und andern hochoberlichen Verordnungen, Patenten, Rescripten, Resolutionen, Belehrungen u. s. w., welcher zeigt, wie sich der Prediger in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnungsmäßig zu verhalten habe, nebst einer Anweisung von Berechnung des Gnadenjahrs. Cum censura et approbatione Superiorum. 1746. 4. 5 Bogen. (Cf. Particularrecht §. 1093, wo das Merkwürdige in Betreff des Gnadenjahrs angeführt ist.) Das Particularrecht enthält die kirchlichen Verordnungen abgefordert, und das Pastorale von Hollmann im kurzen Auszuge mit Angabe der Quellen aber nur in soweit, als sie die geistliche Amtsführung betreffen. Für die Juraten ist 1798 ein Handbuch erschienen.

Zur Erleichterung der Auffindung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen hat C. F. Strackerjan im Jahre 1837 ein Repertorium oder allgemeines Realregister über alle Sammlungen Oldenburg. bürgerlicher und kirchlicher Gesetze u. s. w. herausgegeben, in welchem aber leider die in den neueren Landestheilen, den Kreisen Bechta und Kloppenburg, dem Amte Wildeshausen und der Erbherrschaft Zever noch geltenden einzelnen Verordnungen fehlen und nur aus dem Zeverschen I. Verzeichnisse Einiges angeführt ist. *)

*) Bei der Herausgabe des Repertoriums waren freilich die beiden Zeverschen Verzeichnisse noch nicht complet, aber die Zeverschen Consistorialacten u. s. w. von 1582 bis 1791 lagen auf der Bibliothek vor; das Wichtigste daraus ist in der

Ein im Jahre 1844 begonnenes Archiv für die Praxis des gesammten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts enthält wenig Kirchliches und wird nur sehr dürftig fortgesetzt. Sehr zu wünschen wäre für die Kirche etwas Aehnliches; denn die Resolutionen bei besonderen Veranlassungen, die Interpretationen kirchlicher Gesetze und Verordnungen u. s. w. ruhen vereinzelt in den Pfarregistraturen und die alte Verlegenheit bei ähnlichen Vorkommnissen kehrt immer wieder. Ein jährliches Heftchen könnte dem Uebelstande abhelfen *) und das so unsichere und mangelhafte Nachtragen der Verordnungen durch jeden Einzelnen überflüssig machen.

folgenden Schrift berücksichtigt. Es findet sich darunter eine Kirchenordnung vom Graf Johann ed. 1582, eine Gottesdienstordnung von 1776 von Fried. August. Ein Schulgesetz vom 13. October 1802 steht im I. Verz. S. 113. Bürgerlich wichtig ist auch eine Eheordnung vom 20. Mai 1806. Verz. I. S. 126.

*) Der Verfasser ist bereit, ein solches Heft erscheinen zu lassen, wenn ihm von den Geistlichen die Mittheilungen aus den Resolutionen und Rescripten unter Angabe der localen Umstände zugehen. — Ein Heft wird dieser Schrift bald folgen und ihren Besitzern die eigenen Nachträge des Verfassers und einige Resolutionen, wie sie seit 1836 gegeben sind, enthalten; ein zweites Heft muß erscheinen, um den Abnehmern dieser Schrift die Urtheile, Verbesserungen und Zusätze der Kritik zu liefern. Das erste enthält auch auf den Wunsch des Pastoralvereins sämtliche Geistliche seit der Reformation.

- Einige wichtige Nachträge muß der Verfasser schon hier kurz anführen:
- Zu Seite 7. Die Ordinationsgebühren für die Geistlichen und Kirchendiener der Gemeinde Oldenburg werden bis zum Abgange der zeitigen Personen aus der Centrakirchenkasse, nicht von dem Ordinandus bezahlt. (Entscheidung des D. R. N. vom 4. Mai 1856.)
- Zu Seite 11 unten. Der beedigte Lader muß in der Herrschaft Jever bei allen Laufen, Trauungen, Begräbnissen, mit Ausnahme der Nothtaufe, zugezogen werden. (Jev. Verz. I. S. 35.)
- Zu Seite 30. Art. 2. Militairpersonen haben während der kirchlichen Handlungen, bei welchen sie persönlich theilhaftig sind, die Waffen abzulegen. (Resolut. des Milit.-Commando's vom 23. October 1845.)
- Zu Seite 36. Wegen zu früher Entbindung darf keiner Ehefrau die kirchliche Fürbitte und Dankagung verlagert werden. (Circ. des G. S. 1823.)
- Zu Seite 66. 2. Die zur Visitation der außerhalb des Kirchdorfs liegenden Schulen erforderlichen Fuhren sind an eine in der Nähe des Schulinspectors wohnende Person durch den Schulvorstand zu verdingen und die Recordsummen auf die Schulkassen anzuweisen (Minist.-Verf. laut Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 11. März 1857. Oldenb. Anzeigen Nr. 33.)
- Zu Seite 88. 3. Zeile 5 lies statt 200 — 250 Thlr.
- Zu Seite 130. Art. 3. Die früheren Goldsätze der Gebühren für Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern u. s. w., welche der Geistliche auszustellen hat, sind gemäß Bekanntm. der Kammer vom 7. September 1846 zum §. 12 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 seit 1. October 1846 in Courant, 6 gr. Gold in 7 gr. Cour. — 12 in 14 — 24 in 27 — 1 Thlr. in 1 Thlr. 9 gr. umzusetzen und haben nur in dieser Reduction rechtliche Geltung.
- Zu Seite 100. 7. Bei Durchführung einer Leiche besteht die Observanz: Der Wasserweg ist frei.
- Zu Seite 101. 1. Das Verbot der Kirchenordnung, die Leichen über 5 Tage unbeerdigt stehen zu lassen, ist am 7. April 1798 aufgehoben. — Zum Verfahren einer Leiche an einen andern Ort ist in Jever nur die Erlaubniß des Ortsparvers nöthig.

Was nun besonders die Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes betrifft, so finden sich in allen angegebenen Rechtsquellen verbindliche Gesetze und Verordnungen, und selbst das Corpus juris canonici gilt für dieselben als gemeines Recht, soweit nicht seine Bestimmungen auf dem Systeme der Hierarchie beruhen, (z. B. die geistliche Rangordnung, die äußere geistliche Jurisdiction, Sacramentsperre u. s. w.) oder als Eingriffe in die Geseze und Rechte der Menschheit erscheinen müssen (z. B. das Cölibat, persönliche Gelübde u. s. w.), oder durch neuere Grundgesetze, Kirchenordnungen und Gesezvorschriften aufgehoben sind. Die darin aufgeführten Rechte und Pflichten sind folgende:

I. Rechte: 1) das ausschließliche Recht, alle gottesdienstlichen Handlungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, im Pfarrbezirke gültig zu vollziehen (G. v. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen Kirchenrechts. §. 124. 382); 2) die Pfarrmatrikel (Verzeichnisse der Geburten, Heirathen und Todesfälle) in zu Recht bestehender Kraft öffentlicher Urkunden zu führen (Preuß. Landrecht 2. Thl. 11. Tit. §. 30); 3) das Recht auf standesmäßigen Lebensunterhalt, theils durch ungeschmälernten Genuß der mit dem Amte verbundenen festen Einnahmen (dahin gehören Hebungen an Geld und Naturalien, Benugung der Pfarräcker, freie Wohnung und das Pfarrinventar. J. H. Böhmer jus paroch. Seite 338), theils durch Erhebung gewisser unständiger Abgaben (dahin gehören die Zehnten, die Stolgebühren, die Oblationen u. s. w.); 4) das Recht der Erben geistlicher Beamten im Allgemeinen auf das Deservit und nach dem Herkommen auf eine Gnadenzeit (Schnaubert Grundsätze des protest. R.-R. §. 357); 5) das Recht des Anspruchs auf eine observanzmäßige Achtung (G. v. Wiese Grundsätze des deutschen R.-R. §. 383.)

II. Pflichten: 1) die durch ein jedes Amtsgeschäft besonders begründeten Amtsverpflichtungen; 2) die Pflicht, sich durch Rechtgläubigkeit und innere Frömmigkeit auszuzeichnen; 3) die Pflicht, ein erbauliches Leben zu führen und rauschende Lustbarkeiten zu vermeiden; 4) die Pflicht des angemessenen und vorgeschriebenen Tragens der Amtskleidung; 5) die Pflicht, sich der bürgerlichen Gewerbe zu enthalten, um ungestört der Bestimmung des Amtes zu leben; 6) die Pflicht des ununterbrochenen Aufenthalts am Orte des Amtes. (Vergl. G. v. Wiese §. 89. 383. 441. Schnaubert Grdsf. des R.-R. der Prot. §. 79. Ueber die Amtskleidung: Oldenb. Consist.-Verordn. vom 25. Octbr. 1836.)

Zu den werthvollen Schriften über das geistliche Amt gehören 1) in Betreff seiner Stellung in der Kirche und seiner Verhältnisse: Höfling, Grundsätze der evang. luther. Kirchenverfassung. Erlangen, 1853; Löhe, Kirche und Amt; Kliefoth, 8 Bücher von der Kirche; Sartorius, Alt- und Neutestamentl. Cultus; Harleß, Kirche und Amt nach Luthers Lehre; 2) in Betreff seiner geschichtlichen Gliederung und des angefügten Aeltestenamts: Zul. Köstlin, das Wesen der Kirche des N. T. Stuttgart, 1854; Richter, Kirchenordnung des 16. Jahrh. I. 116. 117; Rothe, Anfänge der christl. Kirche. 1837. Bd. I.; Sundshagen, Erneuerung des Aeltestenamts. Heidelberg, 1854; Luthers Werke, Walch Bd. XIII. S. 2464;

Fr. Nees v. Esenbeck, Christl. Gottesdienst, Bemerk. 3; Hagenbach, theol. Encyclop. 2. Aufl. S. 37; 3) in Betreff seiner Gesamttätigkeit: außer den älteren Chrysostomus, de sacerdotio; Ambrosius, de offic. Min.; Gregor der Große, liber past. curae; Bernh. von Clairvauy, de mor. et off. Cler.; Luthers Pastoralregeln, von C. Porta. 1582; Speners pia desid; A. S. Franke, monita past.; — Barter, der ev. Geistliche; Harms, Pastoraltheologie; Brandt, apostolisches Pastorale. Stuttgart, 1848; Löhe, der evang. Geistliche u. s. w.

Das Studium solcher Schriften ist, wie das des Kirchenrechts und der Gesefsammlungen für den Geistlichen unserer Zeit unerläßliche Pflicht, denn nur dann kann er als Diener der Kirche an der Gemeinde und als Vertreter der Gemeinde und Kirche seiner Aufgabe genügen und sich wohl fühlen; denn wie dem Menschen nur wohl ist, wenn er den Umfang seiner Rechte und Pflichten genau kennt und zu ihrer Erfüllung Kraft, Geschick und Neigung in sich fühlt, so kann auch dem Geistlichen nur wohl sein, wenn er den Pflichtkreis seines Amtes mit seiner Grundlage, dem Gebote des Herrn, dem Zwecke der Kirche und Schule und den kirchlichen Gesetzen des Landes deutlich umfaßt, die Kraft zur Erfüllung sich eigen weiß und hingebend eingegangen ist in das vorgeschriebene Thun.

Dazu will diese Schrift beitragen, die nicht als Gesetz, sondern wie das Pastorale von 1820 (cf. Consist.-Circ. vom 21. Novbr. 1821) nur als eine Privathülfe, eine nützliche Uebersicht und Nachweisung anzusehen ist, welche das Studium der Gesetze voraussetzt.

Dem Pastoralverein ist der Verfasser für seine Durchsicht und die mitgetheilten Bemerkungen, und der kirchlichen Oberbehörde für die Mittheilung statistischer Nachrichten dankbar verpflichtet.

Hude, den 24. März 1857.

Der Verfasser.

Geschäfts-Kalender

für das

geistliche Amt.